

# Förderrichtlinien

---



## der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ zur Projektförderung

Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten als verbindliche Richtlinien für die von der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ (Stiftung) geförderten Projekte. Diese Richtlinien gelten nur zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger. Soweit Projekte auch von Seiten Dritter gefördert werden, wirken diese Richtlinien nicht in das Verhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten.

### **Nr. 1 Arten der Finanzierung**

Die Finanzierung der von der Stiftung geförderten Projekte erfolgt in Form der Anteils-, Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung. Die Finanzierungsart richtet sich nach dem Antrag des jeweiligen Zuwendungsempfängers und ist in der Förderzusage angegeben.

### **Nr. 2 Auszahlung**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb des in der Förderzusage angegebenen Maßnahmezeitraums die zugesagten Fördermittel abzurufen und zweckentsprechend zu verbrauchen. Die Mittel sind spätestens mit dem letzten Tag des Maßnahmezeitraums abzurufen. Es steht dem Zuwendungsempfänger dabei frei, innerhalb dieses Zeitraums den Fördermittelbetrag in mehreren Raten abzurufen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, sobald der Zuwendungsempfänger den von der Stiftung vorgesehenen Vordruck „Mittelabforderung“ einreicht.

### **Nr. 3 Kosten- und Finanzierungsplan**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ausgereichten Fördermittel entsprechend dem der Förderzusage zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplan zu verwenden. Jegliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Abweichungen sind insbesondere Überschreitungen von Ausgabenpositionen von mehr als 20 vom Hundert sowie nicht geplante Ausgaben.

## **Nr. 4 Verwendung der Fördermittel**

- (1) Die ausgereichten Fördermittel sind entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Eine Weiterreichung der Fördermittel an Dritte ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der Fall, dass die Fördermittel an einen Dritten gereicht werden, der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung erfüllt. Hier ist die schriftliche Zustimmung der Stiftung vorab einzuholen.
- (3) Mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 € sind zu inventarisieren. Der Zuwendungsempfänger hat über die Inventarisierung einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

## **Nr. 5 Nachweis der Verwendung**

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet nach Beendigung des Projekts einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu fertigen. Der Nachweis soll den wesentlichen Inhalt des Projekts in Form eines Sachberichts wiedergeben sowie einen detaillierten Überblick über die tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben. Der Zuwendungsempfänger hat dabei die von der Stiftung bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- (2) Mit dem Verwendungsnachweis sind ferner die im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Originalbelege mit einzureichen. Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, weitere Unterlagen zum Projekt vom Zuwendungsempfänger zu fordern.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts bei der Stiftung vollständig einzureichen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt das im Förderantrag angegebene Datum, das den Maßnahmenzeitraum beendet. Zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stiftung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Sofern das von der Stiftung geförderte Projekt durch mindestens einen weiteren Fördermittelgeber gefördert worden ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Ergebnis über die Verwendungsnachweisprüfung durch den weiteren Fördermittelgeber an die Stiftung in Kopie zu überreichen.

## **Nr. 6 Rückforderung**

- (1) Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung, dass der Zuwendungsempfänger die von der Stiftung ausgezahlten Fördermittel nicht in voller Höhe verwendet hat, so sind diese Mittel an die Stiftung zurückzuzahlen.
- (2) Sofern die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsbetrag von 50,00 € nicht übersteigt (sog. Bagatellgrenze), verzichtet die Stiftung auf eine Rückforderung dieses Betrags.

(3) Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die auszahlten Fördermittel in vollem Umfang zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger seinen genannten Pflichten nicht nachkommt.

### **Nr. 7 Widerruf**

Die Fördermittelzusage ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung Fördermittel nicht verfügbar sind. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, soweit der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand der Fördermittelzusage Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

### **Nr. 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle die entsprechende Regelung der Allgemeinen Nebenstimmungen zur Projektförderung zu § 44 LHO Brandenburg.